

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/124

G e s e t z

zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesschuldenwesengesetz - LSchuWG)

vom 18. November 2008

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 43

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 13.08.2008

Drucksache
14/7307

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
97. Sitzung am 27.08.2008
1. Lesung
zu Drs 14/7307

Plenarprotokoll
14/97
S. 11460, 11602

18, 23

Haushalts- und Finanzausschuss
79. Sitzung am 30.10.2008
(öffentlich)
zu Drs 14/7307

Ausschussprotokoll
14/755
S. 3, 41

27, 29

Haushalts- und Finanzausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 04.11.2008

Drucksache
14/7832

31

Landtag Nordrhein-Westfalen
105. Sitzung am 12.11.2008
2. Lesung
zu Drs 14/7307

Plenarprotokoll
14/105
S. 12289, 12419

39, 41

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 12.11.2008

Gesetz
14/124

43

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 03.12.2008

2008, Nr. 33
S. 709, 721

49, 51

13.08.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

A Problem

Der Bund hat sein Schuldenwesen grundlegend neu geordnet und dadurch von der ihm in Artikel 115 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes insoweit zugewiesenen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Durch das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) wurden insbesondere die Reichsschuldenordnung und das Reichsschuldbuchgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2002 aufgehoben. Eine Fortgeltung dieser vorkonstitutionellen Gesetze in den Ländern auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen ließ das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz weiterhin zu. Erst das an dessen Stelle tretende Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S.1466) terminierte in § 9 Abs. 2 Bundesschuldenwesengesetz diese Fortgeltung und bestimmte hierfür den 31. Dezember 2008 als Schlusstermin.

In Nordrhein-Westfalen ist das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) Rechtsgrundlage des Schuldenwesens. Dieses Gesetz verweist in § 3 hinsichtlich der Aufnahme von Schulden zu Lasten des Landes auf die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Ohne dessen Fortgeltung wird dem geltenden Landesgesetz ab dem 1. Januar 2009 in einem zentralen Regelungsbereich die Grundlage fehlen.

Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B Lösung

Das Landesschuldenwesengesetz löst das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen ab und erfüllt insoweit den in Artikel 83 Satz 2 2. Halbsatz der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Regelungsauftrag. Es stellt die Schuldenverwaltung im Allgemeinen sowie die Führung des Landesschuldbuchs im Besonderen auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage.

Datum des Originals: 12.08.2008/Ausgegeben: 19.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Inhalt und Aufbau orientiert sich das Landesschuldenwesengesetz soweit wie möglich am Bundesschuldenwesengesetz. Diese Vorgehensweise ist angesichts der auf Bundes- wie Landesebene grundsätzlich gleichen Interessenlage der zweckmäßigste Weg, dient der Vereinheitlichung und hat zudem den Vorteil, in allen Rechtsfragen auch das Schrifttum zum Bundesschuldenwesengesetz heranziehen zu können.

Das Landesschuldenwesengesetz benennt insbesondere die Finanzierungsinstrumente, die für die Kreditaufnahme zur Verfügung stehen. Es gewährleistet eine zentrale und transparente Dokumentation sämtlicher Schuldverpflichtungen des Landes einschließlich derivativer Finanzinstrumente sowie Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen. Weiter erwächst aus dem Landesschuldenwesengesetz sowohl für derzeitige als auch zukünftige Gläubiger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Keine. Das Gesetz ist im Hinblick auf die Geltungsdauer des bislang gültigen Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches von 1948 nicht zeitlich zu begrenzen. Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage zur Aufnahme und Verwaltung der Landesschulden und dient dem Gläubigerschutz (öffentlicher Glaube) und der Rechtsposition des Landes als Schuldner. Eine Befristung würde diese Rechtsposition gefährden und kann so den Rating-Standard des Landes als erstklassiger Schuldner gefährden. Damit können sich die Refinanzierungskosten des Landes erheblich erhöhen. Zur weiteren Verdeutlichung: die auf der Grundlage dieser Vorschriften eingegangenen (und auch zukünftig einzugehenden) Landesverbindlichkeiten haben Laufzeitvereinbarungen von bis zu 30 Jahren, deren Zinsanpassungen auch wesentlich vom Standing des Landes als Schuldner abhängen. Die Vorschriften sind derart gestaltet, dass das Finanzministerium ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf wirtschaftliche Entwicklungen reagieren kann.

**Gesetz
zur Regelung des Schuldenwesens des
Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesschuldenwesengesetz -**

**§ 1
Kreditaufnahme des Landes**

(1) Die Aufnahme von Krediten durch das Land erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch

- a) Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen und Inhaberschuldverschreibungen,
- b) Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
- c) sonstige Finanzierungsinstrumente.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

**§ 2
Landesschuldbuch**

(1) Für das Land wird ein Landesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen dient.

(2) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in das Landesschuldbuch begründet; durch die Eintragung in das Landesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

(3) Das Landesschuldbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

**§ 3
Sammelschuldbuchforderungen**

(1) Das Land kann Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Landesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchfor-

derung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Landes jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Landes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Landes, können sie im Landesschuldbuch ganz oder teilweise ge-

löscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Finanzministerium.

§ 4 Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammel-schuldbuchforderung beantragen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Landes-schuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelschuldbuchforderung) umgewandelt wird, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelschuldbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass

- a) für den Gläubiger, der dem Land den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
- b) für den Gläubiger, der der das Landes-schuldbuch führenden Stelle Wertpapiere des Landes zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

(3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zuste-

hende Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner das Land ist.

(4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Person erfolgen.

(5) Die das Landesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.

(6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 5

Öffentlicher Glaube des Landesschuldbuchs

(1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Landesschuldbuch.

(2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtigten im Sinne von § 5 Absatz 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Landesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 6 Kapitalbuch

(1) Sämtliche Schuldverpflichtungen des Landes (Kreditaufnahmen nach § 1 Absatz 1), derivative Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 2 sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen werden zum Zweck der Dokumentation in einem Kapitalbuch registriert.

(2) Das Kapitalbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch behalten ihre Gültigkeit.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301), zuletzt geändert durch § 17 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NRW. S. 81), außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Das vorliegende Gesetz verwirklicht die aus Rechtsgründen zwingend notwendige und nach 60-jähriger Geltungsdauer des Vorläufergesetzes auch rein sachlich gebotene Modernisierung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zum einen wird das derzeit hierfür noch geltende Gesetz über die Errichtung eines Landeschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301), zuletzt geändert durch § 17 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728), ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr anwendbar sein. Es verweist nämlich hinsichtlich der Aufnahme von Schulden zu Lasten des Landes und damit in seinem Kernbereich auf die kraft bundesgesetzlicher Regelung (vergleiche § 9 Abs. 2 Bundesschuldenwesengesetz) längstens bis zum 31. Dezember 2008 fortgeltenden vorkonstitutionellen Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Ohne dessen Fortgeltung wird dem geltenden Landesgesetz eine wesentliche Grundlage fehlen.

Zum anderen optimiert das Landesschuldenwesengesetz die Transparenz staatlichen Handelns, indem es die seit 1976 geübte Praxis obsolet werden lässt, das geltende Gesetz jährlich durch das jeweilige Haushaltsgesetz als lex posterior in seiner Anwendbarkeit zu modifizieren.

Die Modernisierung des Schuldenwesens erreicht das Landesschuldenwesengesetz durch eine weitgehende Angleichung an die durch das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 und nachfolgend das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 grundlegend neu geordneten Bundesregelungen. Insbesondere wird so neuen Entwicklungen im Schuldbuchrecht (zum Beispiel Führung des Landeschuldbuches in elektronischer Form) Rechnung getragen und der Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente ermöglicht. Damit lässt das Landesschuldenwesengesetz flexiblere Reaktionen auf die dynamischen Entwicklungen an den Finanzmärkten zu.

Eine weitere Kernfunktion des Landesschuldenwesengesetzes besteht schließlich darin, eine zentrale und transparente Dokumentation sämtlicher Schuldverpflichtungen des Landes zum Zweck der Rechnungslegung nach Artikel 86 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Diese Dokumentation umfasst auch sämtliche derivativen Finanzinstrumente sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Eine über die jährliche Rechnungslegung hinausgehende unterjährige Berichtspflicht gegenüber dem Landtag, wie im bisherigen Gesetz vorgesehen, entspricht nicht der Übung in Bund und Ländern. Sie wird daher nicht fortgeführt, zumal die Aussagekraft eines unterjährigen Berichts aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung von Kreditaufnahme und Tilgungen im Jahresverlauf stark eingeschränkt ist.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Finanzministerium. Insbesondere sind Bestimmungen zu treffen über die Art und Weise der Führung des Kapitalbuchs und des Landeschuldbuchs in elektronischer Form sowie über ihre inhaltliche Gestaltung. Zu regeln ist ebenso, in welcher Weise andere Ressorts das Finanzministerium über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen unterrichten.

Aus dem Landesschuldenwesengesetz erwächst sowohl für derzeitige als auch zukünftige Gläubiger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Kreditaufnahme des Landes:

§ 1 regelt im Rahmen der Vorgaben des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes die Instrumente der Kreditaufnahme des Landes. In Absatz 1 und Absatz 2 ist die ausdrückliche Unterordnung unter das Haushaltsgesetz normiert.

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 benennt die klassischen Instrumente der Kreditaufnahme. In der Praxis liegt der Schwerpunkt auf Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen, die gegenwärtig weitgehend in der Form von Schuldbuchforderungen begeben werden. Eine abschließende Aufzählung ist im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht möglich. Daher enthält Absatz 1 Buchst. c eine Auffangklausel, die die Kreditaufnahme auch durch sonstige Finanzierungsinstrumente zulässt, deren Abwicklung an den Finanzmärkten weitestgehend standardisiert ist.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 2 regelt den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, insbesondere so genannter Swap-Verträge. Die Formulierung verweist nicht nur hinsichtlich des Umfangs, sondern insbesondere auch hinsichtlich des Gegenstandes der betreffenden Rechtsgeschäfte auf das jeweilige Haushaltsgesetz, so dass der Gleichlauf zwischen Haushaltsgesetz und Landesschuldenwesengesetz sichergestellt ist. Durch diesen Verweis wird die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die bezeichneten derivativen Instrumente genutzt werden können, allein dem Haushaltsgesetzgeber überlassen.

Zu den §§ 2 bis 5:

Die folgenden Regelungen über das Landesschuldbuch sind inhaltlich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen des Bundesschuldenwesengesetzes angelehnt. Die Neudefinition des Anwendungsbereichs des Landesschuldbuches berührt dessen Identität genauso wenig wie alle bereits eingetragenen Rechtsgeschäfte.

Zu § 2 - Landesschuldbuch:

Diese Vorschrift regelt Sinn und Zweck der Einrichtung des Landesschuldbuches. Abweichend von der entsprechenden Regelung im Bundesschuldenwesengesetz ist keine Untergliederung des Landesschuldbuches in Abteilungen vorgesehen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich nicht, da insbesondere Einzelschuldbuchforderungen bei der Kreditaufnahme des Landes – im Gegensatz zum Bund mit seinem differenzierten Angebot an Schuldverschreibungen – bisher keine Rolle gespielt haben und ein künftiges Abweichen hiervon nicht abzusehen ist.

Zu Absatz 1

Gemäß § 2 Abs. 1 dient das Landesschuldbuch der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 ordnet den schuldbegründenden Charakter der Eintragung von Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen an. Wird eine Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen, so wird die Beachtung jeglicher Formvorschriften, namentlich § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches, fingiert.

Zu Absatz 3

§ 2 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass das Finanzministerium für die Führung des Landesschuldbuchs zuständig ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 kann dies auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu § 3 - Sammelschuldbuchforderungen:

§ 3 ist inhaltlich § 6 Bundesschuldenwesengesetz nachgebildet. Schuldverschreibungen aller Laufzeitbereiche und Ausstattungsmerkmale können auf diese Weise emittiert werden. Die Belange der Praxis erfordern im Ergebnis eine für alle Arten von Schuldverschreibungen, Ausstattungsmerkmalen und Laufzeitbereichen offene Begebung der Emission durch Eintragung in das Landesschuldbuch.

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 1 regelt, dass das Land Schuldtitel in Form einer Sammelschuldbuchforderung begeben kann, deren Schaffung notwendig die Eintragung einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes in das Landesschuldbuch voraussetzt.

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass eine Sammelschuldbuchforderung einem Sammelbestand an Schuldverschreibungen bei der Wertpapiersammelbank rechtlich gleich steht. Zudem wird hervorgehoben, dass jede Emission als einheitliche Schuldbuchforderung gegen den Emittenten begründet wird, die aufgrund des Erwerbs der einzelnen Gläubiger (Anleger) Miteigentum nach Bruchteilen entstehen lässt.

Zu Absatz 3

§ 3 Abs. 3 schließt aus, dass Sammelschuldbuchforderungen (anteilig) gelöscht werden und hierfür Schuldverschreibungen ausgereicht werden, sofern die Emissionsbedingungen nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsehen.

Zu Absatz 4 und 5

§ 3 Abs. 4 und 5 sehen das Recht vor, einen einheitlichen Sammelbestand auch dann herstellen zu können, wenn eine einheitliche Emission in unterschiedlichen Formen teils als Schuldverschreibung teils als Sammelschuldbuchforderung umläuft.

Zu Absatz 6

§ 3 Abs. 6 stellt sicher, dass der Schuldner (Emittent) gegenüber dem jeweiligen Inhaber der Schuldbuchforderung nur die Einwendungen vorbringen kann, die originär die Entstehung der Forderung betreffen oder dem Schuldner unmittelbar gegen die Person des Gläubigers zustehen.

Zu Absatz 7

Auf Grund von § 3 Abs. 7 Satz 1 wird die Einziehungsberechtigung der Wertpapiersammelbank ausgesprochen, also ihre Funktion als Berechtigte gesichert, die fälligen Zinsen und das Kapital verlangen zu können und an die einzelnen Berechtigten zu übermitteln. In § 3 Abs. 7 Satz 2 wird die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung an die Wertpapiersammelbank ausgesprochen und so verhindert, dass Berechtigte (Anleger oder Rechte an der Forderung innehabende Personen) vom Schuldner wiederholt die Zahlung fälliger Zinsen und fälligen Kapitals verlangen können.

Zu Absatz 8

§ 3 Abs. 8 schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Löschung von Eigenbeständen. Da das Land derzeit keine Eigenbestände hat, hat diese Vorschrift lediglich präventiven Charakter.

Zu § 4 - Einzelschuldbuchforderungen:

§ 4 übernimmt inhaltlich die Formulierungen des § 7 Bundesschuldenwesengesetz, wobei jedoch im Gegensatz zum Bund Absatz 1 Satz 1 keinen Rechtsanspruch auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung vorsieht. Auch in dem Fall, dass die Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung nicht ausschließen, besteht damit kein Anspruch auf Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung. Vielmehr ist die Eintragung in das Ermessen der das Landesschuldbuch führenden Stelle gestellt. Bei der Ermessensausübung sind insbesondere kapitalmarktpolitische Überlegungen, aber auch technische oder rechtliche Anforderungen an die verwaltungsmäßige Abwicklung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

§ 4 Abs. 1 bezeichnet die Berechtigten, die die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen können. Die Einzelschuldbuchforderung kann durch Abspaltung eines Teils des Sammelbestands zugunsten eines namentlich Berechtigten (fakultative Einzelschuldbuchforderung) und dessen Eintragung begründet werden.

Zu Absatz 2

Mit § 4 Abs. 2 wird dem Entstehungstatbestand einer Einzelschuldbuchforderung Rechnung getragen. § 4 Abs. 2 Buchst. a betrifft den Fall eines Direkterwerbs von Emissionen des Landes. § 4 Abs. 2 Buchst. b betrifft den Fall, bei dem der Berechtigte noch über verbriefte Wertpapiere verfügt, diese bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle einliefert und dafür eine Einzelschuldbuchforderung erhält.

Zu Absatz 3

Durch § 4 Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Einzelschuldbuchforderung einzutragen, die dem Anspruchsinhaber eines gesetzlich zuerkannten Leistungsanspruchs zugeteilt wird. Die Eintragung erfolgt hier zur Erfüllung des gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs. Diese Art der Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung ist nur dann zweckmäßig, wenn mit dem Leistungsanspruch auf Grund des jeweiligen Gesetzes ein besonderer Zweck verfolgt wird und eine Wertpapierbegebung wegen zu geringem Volumen oder eingeschränkter Handelbarkeit nicht oder zunächst nicht wirtschaftlich ist.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 dienen der Sicherung der Inhaber der Einzelschuldbuchkonten und derjenigen, die Rechte gegen einen Inhaber geltend machen können.

Zu § 5 - Öffentlicher Glaube:

§ 5 ist inhaltlich § 8 Bundesschuldenwesengesetz nachgebildet. Das Landesschuldbuch ist ein öffentlich-rechtliches Eintragungsregister und kann daher ähnlich wie das Grundbuch einen öffentlichen Glauben über den Bestand oder Nichtbestand von einzelnen Rechten an Einzelschuldbuchforderungen begründen.

Zu Absatz 1

§ 5 Abs. 1 regelt die Frage der Wirksamkeit von Verfügungen beziehungsweise sonst eintretenden Rechtsänderungen bei Einzelschuldbuchforderungen, ohne dass eine Verbuchung erfolgt ist. Verfügungen und sonstige Rechtsänderungen sind, wie aus Absatz 1 im Umkehrschluss hervorgeht, grundsätzlich – und insofern abweichend vom Grundbuchrecht – auch ohne die Eintragung im Schuldbuch wirksam; lediglich zum Schutz des Emittenten wird angeordnet, dass dieser weiterhin von der Richtigkeit des Schuldbuchs ausgehen kann. Hierdurch wird das ansonsten auf die Einzelschuldbuchforderung anwendbare Zessionsrecht modifiziert, indem an die Stelle der Abtretungsanzeige gemäß § 409 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Eintragung im Schuldbuch tritt.

Zu Absatz 2

§ 5 Abs. 2 erlaubt auf Grund des öffentlichen Glaubens des Landesschuldbuchs, abweichend von allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zur Forderungszession, den gutgläubigen Erwerb einer eingetragenen Forderung. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Recht, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist, auch besteht. Lediglich die Kenntnis des Erwerbers vom Nichtbestehen der Forderung oder dessen Unkenntnis in Folge grober Fahrlässigkeit vereiteln den gutgläubigen Rechtserwerb.

Zu Absatz 3

Soweit der gutgläubige Erwerb der Forderung möglich ist, muss auch der gutgläubige Erwerb eines Pfand- oder Nießbrauchrechts möglich sein. Dies normiert § 5 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei sich widersprechenden oder überholenden Verfügungen bindet § 5 Abs. 4 die Reihenfolge der Eintragungen an deren Eingang bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle.

Die gesamte Bestimmung konnte auf Einzelschuldbuchforderungen beschränkt werden, da Sammelschuldbuchforderungen nach sachenrechtlichen Grundsätzen und damit außerhalb des Schuldbuchrechts beziehungsweise des Rechts der Forderungszession übertragen werden. Für die eingetragene Wertpapiersammelbank enthält § 3 Abs. 7 bereits eine eigene Inkassolegitimation. Der gutgläubige Erwerb von Anteilen an einer Sammelschuldbuchforderung erfolgt demnach ebenfalls nach sachenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 6 - Kapitalbuch:

§ 6 hat keine Entsprechung im Bundesschuldenwesengesetz. Ein Grund dafür ist der Umstand, dass der Bund insbesondere die von ihm übernommen Eventualverbindlichkeiten zum Zweck der Rechnungslegung nach Artikel 114 des Grundgesetzes in einem im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen geführten Register dokumentiert. Diese ursprüngliche und fundamentale Aufgabe der Schuldenverwaltung, sämtliche Schuldverpflichtungen des Landes (Kreditaufnahmen i.S.v. § 1 Abs. 1) zum Zweck der Rechnungsle-

gung nach Artikel 86 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zentral zu dokumentieren, erfüllt das Kapitalbuch mit seiner Registerfunktion. Zusätzlich werden im Kapitalbuch die derivativen Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 2 sowie die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen dokumentiert.

Zu Absatz 1

§ 6 Abs. 1 erkennt die Existenz eines Kapitalbuchs an und bezeichnet dessen Inhalt und Funktion.

Zu Absatz 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass das Finanzministerium für die Führung des Kapitalbuches zuständig ist. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann dies auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu § 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Nach § 7 Abs. 1 soll das Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

§ 7 Abs. 2 bestimmt, dass alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesschuldenwesengesetzes bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch vollumfänglich ihre Gültigkeit behalten und von der gesetzlichen Neuregelung unberührt bleiben. Die Identität des Landesschuldbuches bleibt gewahrt.

§ 7 Abs. 3 sieht das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301), zuletzt geändert durch § 17 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728), und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NRW. S. 81) vor.



97. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 27. August 2008

Mitteilungen der Präsidentin 11465

1 Aktuelle Stunde

Menschen beim Energiesparen unterstützen und Stromspartarife schnell einführen!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7388..... 11465

Uwe Leuchtenberg (SPD) 11465
Christian Weisbrich (CDU) 11466
11482
Reiner Priggen (GRÜNE) 11468
11477
Dietmar Brockes (FDP) 11470
Ministerin Christa Thoben 11472
Thomas Eiskirch (SPD) 11473
Peter Kaiser (CDU) 11475
Holger Ellerbrock (FDP) 11476
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11479
Minister Eckhard Uhlenberg 11480
André Stinka (SPD) 11481
11483

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7000

In Verbindung mit:

Finanzplanung 2008 bis 2012 mit Finanzbericht 2009 des Landes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 14/7001

Sowie:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7002

erste Lesung 11484

Einbringung:

Minister Dr. Helmut Linssen 11484
Minister Dr. Ingo Wolf 11490

Aussprache Haushaltsgesetz:

Hannelore Kraft (SPD) 11491
Helmut Stahl (CDU) 11503
Dr. Gerhard Papke (FDP) 11510
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11519
Ministerpräsident Dr. J. Rüttgers 11526
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11533
Angela Freimuth (FDP) 11534

Aussprache GFG:

Ralf Jäger (SPD) 11535
Rainer Lux (CDU) 11537
Horst Engel (FDP) 11539
Horst Becker (GRÜNE) 11540
11546
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11542
Hans-Willi Körfges (SPD) 11543
Minister Dr. Ingo Wolf 11544
11547

Ergebnis 11548

3 Fragestunde

Drucksache 14/7360.....11548

Stipendien aus Studiengebühren

Mündliche Anfrage 220
der Abgeordneten
Dr. Anna Boos (SPD)11548
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .11548

„Personalrat wirft Rüttgers Outsourcing vor“ lautet die Überschrift eines Artikels im Kölner Stadtanzeiger am 19. August 2008.

Mündliche Anfrage 223
der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)11553
Minister Andreas Krautscheid11553

Warum hat Minister Pinkwart Frau Höhler nicht abberufen?

Mündliche Anfrage 224
der Abgeordneten
Heike Gebhard (SPD).....11558
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .11559

Privatuniversität Witten-Herdecke

Mündliche Anfrage 225
des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD).....11562
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .11563

Nachgehakt: Goldene Fallschirme für Mitarbeiter der Landesregierung

Mündliche Anfrage 226
des Abgeordneten
Markus Töns (SPD)

Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet.

Haftbefehl gegen den Hauptverdächtigen des sechsfachen Mafia-Mordes in Duisburg

Mündliche Anfrage 227
des Abgeordneten
Dr. Karsten Rudolph (SPD)11607

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11607

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wiehltalbahn

Mündliche Anfrage 228
des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)..... 11607

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11608

FDP-Vorstoß für eine Zusammenlegung von Bundestags- und Europawahl

Mündliche Anfrage 229
des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)..... 11608

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11609

Erschreckende Aufnahme rituale bei der Freiwilligen Feuerwehr in Oer-Erkenschwick: Was hat der Bürgermeister inzwischen veranlasst?

Mündliche Anfrage 230
der Abgeordneten
Monika Düker (GRÜNE) 11609

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11610

Kopfnoten-Wirrwarr beenden

Mündliche Anfrage 231
der Abgeordneten
Marlies Stotz (SPD) 11610

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11611

Aktuelle Umfrage im Auftrag der Bertelsmann Stiftung und Carl Bertelsmann Preis 2008: Signal für ein integratives Schulsystem

Mündliche Anfrage 232
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 11611

Schriftliche Beantwortung

Siehe Anlage 11612

Ministerin Sommer zu Light- und Normal-Versionen im Abitur

Mündliche Anfrage 233
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE) 11613

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11613

Wie ist in Nordrhein-Westfalen die Erprobung von Richtern geregelt und wie wird sie praktiziert?

Mündliche Anfrage 234
des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten Fragestunde beantwortet.

4 Von Siegen lernen – Hochschulautonomie braucht Hochschuldemokratie

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7350

In Verbindung mit:

Demokratie an den Hochschulen wieder herstellen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7341 11564

Marc Jan Eumann (SPD) 11565
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 11566
Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 11567
Christian Lindner (FDP) 11568
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart. 11569

Ergebnis 11570

5 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung und
Antrag der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 14/7318

erste Lesung 11570

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 11571
11575
Dr. Anna Boos (SPD) 11572
Manfred Kuhmichel (CDU) 11573
Christian Lindner (FDP) 11573
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 11574

Ergebnis 11575

6 Für bessere Bildung und mehr Chancengleichheit an unseren Schulen – 5-Punkte-Sofortprogramm auf den Weg bringen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7343 11575

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11575
Klaus Kaiser (CDU) 11576
Petra Schneppe (SPD) 11579
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11580
11587
Ministerin Barbara Sommer 11582
Ute Schäfer (SPD) 11584
Sigrid Beer (GRÜNE) 11586

Ergebnis 11587

7 Land NRW darf Entwicklung des Flughafens Köln/Bonn nicht torpedieren

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7349 11587

Achim Tüttenberg (SPD) 11587
Horst Becker (GRÜNE) 11589
11596
Hannelore Brüning (CDU) 11589
Christof Rasche (FDP) 11591
Minister Oliver Wittke 11592
Martin Börschel (SPD) 11594
Minister Dr. Helmut Linssen 11597

Ergebnis 11597

8 Elfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7305

erste Lesung.....11598

Ergebnis.....11598

9 Gesetz zur Verankerung der getrennten Abwassergebühr (Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6155

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/7332

zweite Lesung.....11598

Clemens Pick (CDU)11598

Margret Gottschlich (SPD)11599

Holger Ellerbrock (FDP)11599

Johannes Rimmel (GRÜNE)11599

Minister Dr. Ingo Wolf.....11600

Ergebnis.....11600

10 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7075

erste Lesung.....11600

Dr. Helmut Linssen.....11600

Ergebnis.....11601

11 Zukunftschance Wasser nutzen – NRW zum Wasserland Nr. 1 machen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7357 11601

Ergebnis..... 11601

12 Die Besten für die Jüngsten – Qualität der Elementarbildung durch weitere Professionalisierung der Fachkräfte verbessern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7342 11601

Ergebnis..... 11601

13 Vergleichbare Kommunen in Ost und West gleich behandeln: Sonderzuweisungen und Altschuldenhilfe für strukturschwache NRW-Kommunen ermöglichen, kommunale Belastung für Einheitslasten zurückführen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7348 11601

Ergebnis..... 11601

14 Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7306

erste Lesung 11602

Ergebnis..... 11602

15 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7307		Verfassungsbeschwerde gegen Art. 34 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG), eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parla- mentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (BayGVBL Nr. 26/2005, S. 641)
erste Lesung.....	11602	
<i>Ergebnis</i>	11602	
16 Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung		1 BvR 661/06 Vorlage 14/1881
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7308		Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 14/7358..... 11603
erste Lesung.....	11602	
<i>Ergebnis</i>	11602	
17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG)		20 Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht Verfahren über den Antrag des Bodo Ramelow MdB und der Bundestagsfraktion DIE LINKE festzustellen: 1. Die Bundesregierung und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages ihr Abgeordnetenmandat frei und unbeeinträchtigt durch Maßnahmen der Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ausüben können. 2. Das Bundesministerium des Innern und die Bundesregierung haben, indem sie es unterlassen haben, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Beobachtung des Bodo Ramelow MdB einzustellen, gegen Art. 46 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue verstoßen und dadurch den Bodo Ramelow MdB in seinen verfassungs- mäßigen Rechten aus Art. 46 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. 3. Das Bundesministerium des Innern und die Bundesregierung haben, indem sie es unterlassen haben, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Beobachtung des Bodo Ramelow MdB und weiterer der Bundestagsfraktion DIE LINKE angehöriger Bundestagsabgeordneter einzustellen, gegen den Grundsatz der Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundes- tages in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue sowie gegen die Grundsätze der Finanzverfassung gemäß Art. 104a ff. verstoßen und dadurch
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7055		
erste Lesung.....	11602	
<i>Ergebnis</i>	11602	
18 Erstes Gesetz zur Änderung des Forst- dienstausbildungsgesetzes NRW		
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6795		
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/7333		
zweite Lesung.....	11602	
<i>Ergebnis</i>	11602	
19 Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht		

den Deutschen Bundestag in seinen verfassungsgemäßen Rechten aus diesen Vorschriften verletzt.

4. Das Bundesministerium des Innern und die Bundesregierung haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2 BvE 4/07
Vorlage 14/1888

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7359.....11603

21 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

I Verfahren über den Antrag des Dr. Peter Gauweiler MdB im Organstreitverfahren festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 und die Begleitgesetze gegen das Grundgesetz verstoßen und deswegen nichtig sind, und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Antrag auf andere Abhilfe

2 BvE 2/08

II Verfassungsbeschwerde des Dr. Peter Gauweiler MdB gegen a) das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, b) das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/8488), c) das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/8489) und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Antrag auf andere Abhilfe

2 BvR 1010/08

III Verfassungsbeschwerde des Prof. Dr. Dr. Peter Buchner gegen das Zustimmungsgesetz zum EU-Reformvertrag vom 13. Dezember 2007 und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

2 BvR 1022/08
Vorlage 14/1896

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7361.....11603

22 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

I Verfahren über den Antrag im Organstreitverfahren festzustellen, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon (BT-Drs. 16/8300) den Deutschen Bundestag in seinen Rechten als legislatives Organ verletzt und deshalb unvereinbar mit dem Grundgesetz ist, und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

2 BvE 5/08

II Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. Diether Dehm und weiterer Abgeordneter des Deutschen Bundestages gegen das Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BT-Drs. 16/8300), Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag, und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

2 BvR 1259/08
Vorlage 14/1937

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7362..... 11604

23 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde des Herrn S. gegen § 32 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 25. November 2007 (GVBL S. 651)

1 BvR 1443/08
Vorlage 14/1914

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7363..... 11604

24 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die Bundesregierung durch die Nichteinholung der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung

der Anteile an der Aurelis Real Estate GmbH & Co.KG und der Aurelis Management GmbH die Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 110 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 87e des Grundgesetzes verletzt hat

2 BvE 3/08
Vorlage 14/1932

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7364..... 11604

**25 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof
Nordrhein-Westfalen**

Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Aachen und neun weiterer Gemeinden und Kreise, das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2007, GVBl. 2007, S. 207, sowie GVBl. 2007 S. 237 (Berichtigung), verletzte die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 17/08
Vorlage 14/1925

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7365..... 11604

**26 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof
Nordrhein-Westfalen**

Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ochtrup, § 24a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklungsplanung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 225), verletzte die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 18/08
Vorlage 14/1936

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7366..... 11605

Ergebnis..... 11605

**27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im
1. Quartal des Haushaltsjahres 2008**

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 14/1885

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7367 11605

Ergebnis..... 11605

28 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 14/39

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/2578	–	HFA
14/3643	–	AUNLV
14/4866	–	AGS
14/6008	–	AIWFT
14/6154	–	AUNLV
14/6340	–	AUNLV
14/6676	–	AGFI
14/6696	–	AGS
14/6761 ÄÄ	–	AGS
14/6847	–	RA

Drucksache 14/7368..... 11605

Ergebnis..... 11605

29 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/44..... 11605

Ergebnis..... 11605

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

(ab 17:30 Uhr)

Minister Armin Laschet

(ab 15:00 Uhr)

Bodo Löttgen (CDU)

(ab 17:30 Uhr)

Ursula Monheim (CDU)

Horst Westkämper (CDU)

Ulrike Apel-Haefs (SPD)

Dr. Fritz Behrens (SPD)

(ab 18:00 Uhr)

Anke Brunn (SPD)

(ab 18:00 Uhr)

Ingrid Hack (SPD)

(ab 18:00 Uhr)

Ralf Jäger (SPD)

(ab 17:30 Uhr)

Ursula Meurer (SPD)

(ab 18:30 Uhr)

Claudia Nell-Paul (SPD)

(ab 18:00 Uhr)

Norbert Römer (SPD)

Dr. Karsten Rudolph (SPD)

(ab 14:00 Uhr)

Marlies Stotz (SPD)

(ab 17:00 Uhr)

Angela Tillmann (SPD)

(ab 16:00 Uhr)

Dr. Stefan Romberg (FDP)

Ewald Groth (GRÜNE)

ausschuss empfohlen. Wer stimmt dem zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7306

erste Lesung

Keine Debatte heute hier an diesem Punkt.

Aber eine Abstimmung: Wer stimmt der **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/7306** an den **Hauptausschuss** zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Einstimmig ist auch diese Überweisung so angenommen.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

erste Lesung

Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Es wird die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/7307** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** empfohlen. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7308

erste Lesung

Eine Debatte ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung, nämlich über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/7308** an den **Rechtsausschuss**. Das ist ein besonderer Ausschuss, und wir wollen alle hoffentlich dafür stimmen. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7055

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/7055** an den **Rechtsausschuss**. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Erstes Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6795

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/7333

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Also stimmen wir gleich ab. Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7333**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/6795 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer stimmt dem so zu? – CDU und SPD. Wer ist dagegen? –



Haushalts- und Finanzausschuss

79. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur heutigen Tagesordnung 5

Der Ausschuss **stimmt** einvernehmlich **zu**, die ursprünglichen **Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 abzusetzen.**

1 Bericht zur aktuellen Situation der WestLB AG 6

Bericht des Finanzministers

– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) 6

– Aussprache 11

2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften **35**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

Ausschussprotokoll 14/720

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Der Ausschuss debattiert über die Ergebnisse der Anhörung und über mögliche Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf.

3 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts **39**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

Ausschussprotokolle 14/716 und 14/719

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, **kein Votum** abzugeben.

4 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen **40**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7075

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf **unverändert anzunehmen**.

Berichterstatteerin: Gisela Walsken (SPD)

5 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG) 41

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen aus der SPD-Fraktion, den Gesetzentwurf **unverändert anzunehmen**.

Berichterstatter: Hans-Willi Körfges (SPD)

6 Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen 42

Vorlage 14/2074

Der Ausschuss **nimmt** von der Vorlage **Kenntnis**.

7 Kassenabschluss 2007 43

Vorlage 14/1842

Der Ausschuss **nimmt** von der Vorlage **Kenntnis**.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 41 -	APr 14/755
Haushalts- und Finanzausschuss		30.10.2008
79. Sitzung (öffentlich)		ei-beh

5 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

Dieser Gesetzentwurf ist nach den Worten der **Vorsitzenden Anke Brunn** ebenfalls am 27. August an den HFA – federführend – überwiesen worden. Gegenstand sei die Ablösung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldenbuchs, weil der Bund sein Schuldenwesen grundlegend neu geordnet habe.

Die sofortige Abstimmung über den Gesetzentwurf wird vom **Ausschuss** einvernehmlich gewünscht.

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen aus der SPD-Fraktion, den Gesetzentwurf **unverändert anzunehmen**.

Berichterstatter: Hans-Willi Körfges (SPD)

04.11.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 14/7307 -

2. Lesung

Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landes- schuldenwesengesetz – LSchuWG)

Berichterstatter

Hans-Willi Körfges SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/7307 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 30.10.2008/Ausgegeben: 05.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/7307) wurde vom Landtag am 27. August 2008 zur ausschließlichen Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird das Gesetz über die Errichtung des Landesschuldbuchs abgelöst. Dies wurde notwendig, weil der Bund sein Schuldenwesen grundlegend neu geordnet hat.

B Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich abschließend in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

Eine Debatte fand nicht statt.

C Schlussabstimmung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/7307) unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei teilweiser Stimmenthaltung und teilweisen Gegenstimmen der SPD-Fraktion zugestimmt.

Anke Brunn
Vorsitzende



105. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 12. November 2008

Mitteilungen der Präsidentin 12291

1 Aktuelle Stunde

Nordrhein-Westfalen kann auf die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer nicht verzichten – eine neue, reformierte Erbschaftssteuerregelung muss zum Jahresende in Kraft treten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7868..... 12291

Gisela Walsken (SPD) 12291
Volkmar Klein (CDU)..... 12292
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 12294
12301
Angela Freimuth (FDP)..... 12295
Minister Dr. Helmut Linssen 12296
Martin Börschel (SPD) 12298
Bernd Krückel (CDU) 12300
Dr. Robert Orth (FDP)..... 12301
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12302
Hans-Theodor Peschkes (SPD)..... 12303
Christian Weisbrich (CDU)..... 12304

2 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/7819

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7896

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7898

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7901

zweite Lesung 12305

Rudolf Henke (CDU) 12306
12316
Norbert Killewald (SPD) 12308
Dr. Stefan Romberg (FDP) 12309
Barbara Steffens (GRÜNE) 12311
Minister Karl-Josef Laumann 12312
Günter Garbrecht (SPD) 12314

Ergebnis 12316

3 Sofortmaßnahmen für mehr Gerechtigkeit in NRW

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7840..... 12317

Michael Groschek (SPD) 12317
Peter Brakelmann (CDU)..... 12318
Dr. Stefan Romberg (FDP) 12321
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12323
Minister Karl-Josef Laumann 12325
Rainer Schmeltzer (SPD) 12327
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12329

Ergebnis 12330

4 Konjunkturpaket der Bundesregierung – wo bleibt NRW?

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7834

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7894

In Verbindung mit:

**Zukunftsprogramm für soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit
Innovation durch Investition**

Antrag
von Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7842..... 12331

Reiner Priggen (GRÜNE) 12331
12340

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12332

Christian Weisbrich (CDU)..... 12333

Thomas Eiskirch (SPD) 12334

Angela Freimuth (FDP)..... 12336

Minister Dr. Helmut Linssen 12338

Lutz Lienenkämper (CDU)..... 12339

Dietmar Brockes (FDP)..... 12340

Ergebnis 12341

5 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7884

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7905

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7906

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7844

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7902

zweite Lesung 12341

Volkmar Klein (CDU)..... 12342

Gisela Walsken (SPD) 12343
12356

Angela Freimuth (FDP)..... 12344

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12345

Minister Dr. Helmut Linssen 12348

Hans-Willi Körfges (SPD) 12351

Rainer Lux (CDU)..... 12352

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12353

Horst Becker (GRÜNE)..... 12354

Lothar Hegemann (CDU)..... 12354

Ergebnis 12357

6 Fragestunde

Drucksache 14/7865..... 12358

Mündliche Anfrage 249

der Abgeordneten
Carina Gödecke (SPD)

Warum steigen die Ausgaben für das Coaching von Ministerin Sommer von Jahr zu Jahr? 12358

Ministerin Barbara Sommer 12358

Mündliche Anfrage 252

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

Die Hauptschule hat keine Zukunft mehr.... 12363

Ministerin Barbara Sommer 12364

Mündliche Anfrage 253

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

VBE-Appell: Ministerpräsident soll ständige Bildungskonferenz in NRW einrichten. 12368

Ministerin Barbara Sommer 12369

Mündliche Anfrage 254

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

FDP Parteitag: Neuer Affront gegen die Gesamtschulen..... 12371

Ministerin Barbara Sommer 12371

Mündliche Anfrage 255

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 256

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 257

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 258

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

**7 Das Parlament muss auch für Aus-
landseinsätze der Polizei die Verant-
wortung übernehmen!**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7829..... 12373

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 12374
Werner Lohn (CDU) 12374
Horst Engel (FDP) 12376
Monika Düker (GRÜNE) 12377
Minister Dr. Ingo Wolf..... 12378

Ergebnis 12379

**8 Nachhaltiges Konjunkturprogramm
für NRW: Notwendige Investitionen
bei Mietwohnungen, Kommunen,
Schulen, Hochschulen und Kran-
kenhäusern vorziehen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7835..... 12379

Reiner Priggen (GRÜNE) 12379
Bernd Schulte (CDU) 12380
Michael Groschek (SPD) 12381
Dietmar Brockes (FDP)..... 12383
Minister Dr. Helmut Linssen 12384
Lutz Lienenkämper (CDU)..... 12386

Ergebnis 12387

**9 Gesetz zur Stärkung der Personalho-
heit der Kommunen in Nordrhein-West-
falen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7792
erste Lesung 12387

Minister Dr. Ingo Wolf..... 12387
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD) 12388

Christian Möbius (CDU)
(auch zu Protokoll – siehe Anlage 2) 12389
Horst Engel (FDP)
(auch zu Protokoll – siehe Anlage 2) 12389
Horst Becker (GRÜNE)..... 12389

Ergebnis 12389

**10 Scientology – Beobachten, aufklären,
informieren**

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7785

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7887 12389

Marc Ratajczak (CDU) 12390
Wolfram Kuschke (SPD) 12390
Monika Düker (GRÜNE) 12391
Horst Engel (FDP) 12393
Minister Dr. Ingo Wolf..... 12394

Ergebnis 12395

**11 Industrielle Käfig-Tierquälerei endlich
abschaffen – Eier-Kennzeichnung auch
für verarbeitete Lebensmittel!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7839..... 12395

Johannes Remmel (GRÜNE) 12395
Clemens Pick (CDU) 12396
Stefanie Wiegand (SPD)..... 12397
Holger Ellerbrock (FDP)..... 12398
Minister Eckhard Uhlenberg 12398

Ergebnis 12399

**12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Innenministeriums**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7433

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7897

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/7820		 rung Hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformge- setz)	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7883		Gesetzentwurf und Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/7318	
zweite Lesung	12400	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Drucksache 14/7845	
Axel Wirtz (CDU)	12400	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7881	
Ralf Jäger (SPD)	12400	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7882	
Horst Engel (FDP)	12401	zweite Lesung	12411
Monika Düker (GRÜNE)	12403	Dr. Michael Brinkmeier (CDU)	12411
Minister Dr. Ingo Wolf	12404	Karl Schultheis (SPD)	12413
Monika Düker (GRÜNE) (gem. § 46 Abs. 1 GeschO)	12405	Christian Lindner (FDP)	12414
Ergebnis	12405	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	12415
13 Verbot des Vereins „Heimattreue Deut- sche Jugend“ beim Bundesinnenmi- nister vorantreiben		Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	12416
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7355		Ergebnis	12417
Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/7821	12406	16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehren- amtlichen Mitglieder von Ausschüs- sen	
Ergebnis	12406	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793	
14 Windkraft im Wald auch in NRW zu- lassen		erste Lesung	12418
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7838	12406	Ergebnis	12418
Reiner Priggen (GRÜNE)	12406	17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lippische Landes-Brandver- sicherungsanstalt (Lippische Landes- Brand-Änderungsgesetz – LLBÄndG)	
Hubert Schulte (CDU)	12407	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7796	
André Stinka (SPD)	12408	erste Lesung	12418
Dietmar Brockes (FDP)	12409	Ergebnis	12418
Minister Oliver Wittke	12410		
Minister Eckhard Uhlenberg	12410		
Ergebnis	12411		
15 Gesetz zur Ratifizierung des Staats- vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hoch- schulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Ände-			

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7826

erste Lesung 12418

Ergebnis 12418

19 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7075

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7831

zweite Lesung 12418

Ergebnis 12418

20 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7832

zweite Lesung 12419

Ergebnis 12419

21 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (kurz: Vertragsländer) über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (kurz: NKL)

Gesetzentwurf und Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag

gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7434

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/7822

zweite Lesung 12419

Ergebnis 12419

22 Geschlechtergerechte Drogen- und Suchtpolitik in NRW voranbringen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7836..... 12419

Ergebnis 12419

23 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 42

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu den Drucksachen

HPA 14/3497
HPA 14/4249
HPA 14/4486
ASchW 14/5353
ASchW 14/5531
ASchW 14/5713 EA
HPA 14/5567
RA 14/6685
AIWFT 14/6863
SpA 14/6950
AGFI 14/7347
SpA 14/7448
AIWFT 14/7665
AUNLV 14/7674
AUNLV 14/7682

Drucksache 14/7846..... 12419

Ergebnis 12419

24 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/47 12420

Ergebnis 12420

Anlage 1 12421

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 255**

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

*Wann legt die Landesregierung endlich
den Gesetzentwurf zur Änderung des §
27 Gemeindeordnung (Ausländerbeiräte)
vor?*..... 12421

Anlage 2..... 12423

**Zu TOP 9 – Gesetz zur Stärkung der
Personalhoheit der Kommunen in
Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll
gegebene Reden**

Christian Möbius (CDU)..... 12423
Horst Engel (FDP)..... 12423

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 18:00 Uhr)
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(ab 19:00 Uhr)
Ministerin Christa Thoben
(ab 18:00 Uhr)
Ilka von Boeselager (CDU)
(ab 17:30)
Rainer Deppe (CDU)
(ab 18:00 Uhr)
Bernhard Recker (CDU)
(ab 17:00 Uhr)
Ulrike Apel-Haefs (SPD)
Ewald Groth (GRÜNE)

20 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7832

zweite Lesung

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7832**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7307 unverändert anzunehmen. Wer stimmt zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf bei Zustimmung von drei Fraktionen im Hause und bei Stimmenthaltung der SPD **angenommen**.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (kurz: Vertragsländer) über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (kurz: NKL)

Gesetzentwurf und Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7434

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/7822

zweite Lesung

Es ist keine Debatte vorgesehen.

Wir stimmen unmittelbar ab. Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7822**, Gesetzentwurf und Antrag der Landesregierung Drucksache 14/7434 unverändert anzunehmen und dem Staatsvertrag zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist bei Stimmenthaltung der Grünen mit großer Mehrheit im Haus **angenommen**.

Ich rufe auf:

22 Geschlechtergerechte Drogen- und Suchtpolitik in NRW voranbringen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7836

Es ist heute keine Beratung vorgesehen. Sie soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Es wird empfohlen, den **Antrag** der Grünen **Drucksache 14/7836** an den **Ausschuss für Frauenpolitik** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** zu **überweisen**. Wer ist für die Überweisung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

23 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 42

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu den Drucksachen

HPA	14/3497
HPA	14/4249
HPA	14/4486
ASchW	14/5353
ASchW	14/5531
ASchW	14/5713 EA
HPA	14/5567
RA	14/6685
AIWFT	14/6863
SpA	14/6950
AGFI	14/7347
SpA	14/7448
AIWFT	14/7665
AUNLV	14/7674
AUNLV	14/7682

Drucksache 14/7846

Die Übersicht enthält 14 Anträge, die vom Plenum nach § 79 Abs. 2 Buchstabe c an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden, sowie einen Entschließungsantrag. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist jedem aus der Abstimmungsübersicht ersichtlich.

Ich lasse über die **Bestätigung** des **Abstimmungsverhaltens** der Fraktionen in den Ausschüssen und entsprechend unserer **Übersicht 42** abstimmen. Wer stimmt dem zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

24 Beschlüsse zu Petitionen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. November 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Regelung des Schuldenwesens
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

§ 1

Kreditaufnahme des Landes

(1) Die Aufnahme von Krediten durch das Land erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch

- a) Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen und Inhaberschuldverschreibungen,
- b) Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
- c) sonstige Finanzierungsinstrumente.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

§ 2

Landesschuldbuch

(1) Für das Land wird ein Landesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen dient.

(2) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in das Landesschuldbuch begründet; durch die Eintragung in das Landesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

(3) Das Landesschuldbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 3

Sammelschuldbuchforderungen

(1) Das Land kann Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Landesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Landes jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Landes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Landes, können sie im Landesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Finanzministerium.

§ 4

Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuchforderung beantragen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Landesschuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelschuldbuchforderung) umgewandelt wird, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelschuldbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass

- a) für den Gläubiger, der dem Land den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
- b) für den Gläubiger, der der das Landesschuldbuch führenden Stelle Wertpapiere des Landes zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

(3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zustehende Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner das Land ist.

(4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Person erfolgen.

(5) Die das Landesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Be-

scheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.

(6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 5 Öffentlicher Glaube des Landesschuldbuchs

(1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Landesschuldbuch.

(2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtigten im Sinne von § 5 Absatz 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Landesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 6 Kapitalbuch

(1) Sämtliche Schuldverpflichtungen des Landes (Kreditaufnahmen nach § 1 Absatz 1), derivative Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 2 sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen werden zum Zweck der Dokumentation in einem Kapitalbuch registriert.

(2) Das Kapitalbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch behalten ihre Gültigkeit.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301), zuletzt geändert durch § 17 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NRW. S. 81), außer Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 2008	Nummer 33
---------------------	----------------------------------------------	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 221	18. 11. 2008	Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz)	710
20340 41 45 70 73	18. 11. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.....	719
610	18. 11. 2008	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	720
65	18. 11. 2008	Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)	721
7126	18. 11. 2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (kurz: Vertragsländer) über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (kurz: NKL)	722

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.
Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.
Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.
Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

(5) Für zum Steuerabzug verpflichtete Schuldner von Kapitalerträgen, für auszahlende Stellen und für Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, gelten hinsichtlich der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Kirchensteuersatzes nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.“

6. In § 15 Abs. 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Einen Antrag nach § 10 Abs. 2 kann nur die Religionsgemeinschaft stellen, bei der die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Entsprechendes gilt für Anträge nach § 10 Abs. 5.“

7. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

- GV. NRW. 2008 S. 720

65

**Gesetz
zur Regelung des Schuldenwesens
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesschuldenwesengesetz - LSchuWG)**

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Regelung des Schuldenwesens
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesschuldenwesengesetz - LSchuWG)**

§ 1

Kreditaufnahme des Landes

(1) Die Aufnahme von Krediten durch das Land erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch

- a) Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen und Inhaberschuldverschreibungen,

- b) Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
- c) sonstige Finanzierungsinstrumente.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

§ 2

Landesschuldbuch

(1) Für das Land wird ein Landesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen dient.

(2) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in das Landesschuldbuch begründet; durch die Eintragung in das Landesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

(3) Das Landesschuldbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 3

Sammelschuldbuchforderungen

(1) Das Land kann Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Landesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Landes jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Landes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Landes, können sie im Landesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Finanzministerium.

§ 4

Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuch-

forderung beantragen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Landesschuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelschuldbuchforderung) umgewandelt wird, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelschuldbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass

- a) für den Gläubiger, der dem Land den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
- b) für den Gläubiger, der der das Landesschuldbuch führenden Stelle Wertpapiere des Landes zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

(3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zustehende Forderung in das Landesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner das Land ist.

(4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Person erfolgen.

(5) Die das Landesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.

(6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 5

Öffentlicher Glaube des Landesschuldbuchs

(1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Landesschuldbuch.

(2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Landesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Landesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 6

Kapitalbuch

(1) Sämtliche Schuldverpflichtungen des Landes (Kreditaufnahmen nach § 1 Abs. 1), derivative Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 2 sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen werden zum Zweck der Dokumentation in einem Kapitalbuch registriert.

(2) Das Kapitalbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragungen im Landesschuldbuch behalten ihre Gültigkeit.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 (GV. NRW. S. 81), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2008 S. 721

7126

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen den
Ländern Berlin, Brandenburg,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
(kurz: Vertragsländer)
über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie
(kurz: NKL)**

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen den
Ländern Berlin, Brandenburg,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
(kurz: Vertragsländer)
über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie
(kurz: NKL)**